

## **A n t r a g**

### **der Fraktion Die Linke**

## **Geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen und Mädchen bekämpfen**

### I. Der Landtag stellt fest:

1. Frauen sehen sich aufgrund ihres Geschlechts Gewalt ausgesetzt. Im äußersten Fall führt diese Gewalt zum Tod. Nach allgemeinem Verständnis wird bei einem Tötungsdelikt an einer Frau aufgrund ihres Geschlechts von einem sogenannten Femizid gesprochen.
2. Gewalt gegen Frauen prägt den Alltag in Deutschland. Das Bundeslagebild des Bundeskriminalamts „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023“ hat festgestellt, dass die Gewalt an Frauen zunimmt. So wurden im Jahr 2023 322 Fälle von vorurteilsgeleiteten Straftaten gegenüber Frauen registriert, dies entspricht einem Anstieg um mehr als 56 Prozent innerhalb eines Jahres. Das Lagebild stellt fest, dass es zu 360 vollendeten Tötungsdelikten an Frauen und Mädchen im Jahr 2023 kam, damit fand im Jahr 2023 fast täglich ein Femizid statt. Häusliche Gewalt, digitale Gewalt, Sexualstraftaten, politisch motivierte Gewalt, die sich speziell gegen Frauen richtet, Menschenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung – in all diesen Bereichen, die das Lagebild erfasst, ist ein Anstieg an Gewalttaten gegenüber Frauen festzustellen.
3. Das im Herbst des Jahres 2024 erstmals durch die Landespolizeidirektion Thüringen in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Thüringen erstellte Lagebild „Straftaten im Rahmen häuslicher Gewalt in Thüringen“ weist alleine für das Jahr 2023 insgesamt 4.525 Frauen und Mädchen als Opfer für das Jahr 2023 aus, was bedeutet, dass Tag für Tag alle zwei Stunden in Thüringen eine Frau oder ein Mädchen erneut Opfer von häuslicher Gewalt wird. Seit dem Jahr 2019 ist ein Anstieg um 19,93 Prozent dieser häuslichen Gewaltstraftaten gegen Frauen und Mädchen zu verzeichnen, bei denen die meisten Delikte Körperverletzungsstraftaten darstellen. Im Jahr 2023 gab es in Thüringen auch 404 schwere und gefährliche Körperverletzungen sowie zwölf versuchte oder vollendete Tötungsdelikte.
4. Geschlechtsspezifische Gewalt gegenüber Frauen wird durch ein Rollenverständnis, welches auf der Diskriminierung und Unterordnung der Frau basiert, gefördert und ausgelöst.

5. Es existiert keine einheitliche Definition des Begriffs „Femizid“, eine systematische Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik und eine Aufführung als ein Straftatbestand im deutschen Strafrecht findet bisher nicht statt.
  6. Es ist dringend geboten, Maßnahmen in Thüringen auf den Weg zu bringen, die gegen gesellschaftliche Strukturen und Rollenbilder, welche die Ungleichheit, Diskriminierung sowie Unterdrückung von Frauen und Mädchen begünstigen, wirken und damit den Nährboden für das Aufkeimen von geschlechtsspezifischer Gewalt entziehen.
  7. Die Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) ist nicht nur ein Bekenntnis zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen und Mädchen, sondern geltendes Recht in Thüringen. Ihre Umsetzung ist damit eine Pflichtaufgabe des Landes und muss durch die Landesregierung erfolgen.
  8. Die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt erfordert eine umfassende Strategie, die Prävention, Schutzmaßnahmen, Strafverfolgung und gesellschaftliche Sensibilisierung miteinander verknüpft. In Thüringen besteht weiterhin Handlungsbedarf, um bestehende Schutz- und Präventionsmaßnahmen im Sinne der Istanbul-Konvention auszuweiten und nachhaltige Strukturen zu schaffen.
  9. Frauenhäuser, Schutzeinrichtungen und Interventionsstellen leisten eine essenzielle Arbeit für den Schutz von Gewaltbetroffenen. Doch insbesondere in ländlichen Regionen besteht eine Versorgungslücke bei Beratungs- und Hilfsangeboten, die es zu schließen gilt.
  10. Täterarbeit, wie sie in Thüringen beispielsweise durch das Projekt Orange erfolgt, spielt eine wesentliche Rolle in der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Ohne gezielte Maßnahmen zur Prävention und Resozialisierung von Tätern besteht die Gefahr, dass sich Gewalthandlungen wiederholen.
  11. Die Erhebung belastbarer Daten zur geschlechtsspezifischen Gewalt ist noch unzureichend. Es fehlt an einer systematischen Datenerhebung, insbesondere mit Blick auf die Erfassung von Femiziden und digitaler Gewalt.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, zur aktuellen Lage in Thüringen mit Blick auf Gewalttaten gegenüber Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts zu berichten und dabei insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:
1. Wie viele Gewalttaten gegenüber Frauen aufgrund ihres Geschlechts lassen sich für das Jahr 2024 in Thüringen feststellen? Wie haben sich die Fallzahlen in diesem Bereich seit dem Jahr 2014 Jahr für Jahr in Thüringen entwickelt? Inwiefern lassen sich hinsichtlich dieser Taten lokale beziehungsweise regionale Schwerpunkte in Thüringen erkennen?
  2. Wie viele dieser seit dem Jahr 2019 begangenen Gewalttaten sind den Bereichen häusliche Gewalt, digitale Gewalt, Sexualstraftaten, politisch motivierte Gewalt, die sich speziell gegen Frauen richtet und Menschenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeu-

tung zuzuordnen und bei wie vielen dieser Gewalttaten kam es zu einem versuchten oder vollendeten Tötungsdelikt an Frauen oder Mädchen aufgrund ihres Geschlechts?

3. Wie ist der aktuellen Stand der Umsetzung des Landtagsbeschlusses „Istanbul-Konvention in Thüringen umsetzen: Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt verhüten und bekämpfen“ (vergleiche Drucksache 7/3301)?
4. Inwiefern ist nach Ansicht der Landesregierung die vollständige praktische Umsetzung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes gewährleistet, vor allem hinsichtlich des flächendeckenden und bedarfsgerechten Angebots von Plätzen, auch von sogenannten Familienplätzen in Frauenhäusern in Thüringen und weiteren Angeboten des Gewaltschutzes?
5. Wie stellt sich der aktuelle Umsetzungsstand des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in den einzelnen Fachreferaten der Ministerien und deren nachgeordneten Behörden sowie in den Kommunen dar?
6. Welche Schutzmaßnahmen trifft die Landesregierung über das Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz hinaus, um Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen?
7. In welchem Umfang wurden beziehungsweise werden die Angebote der psychosozialen Prozessbegleitung genutzt, insbesondere mit Blick auf Verfahren zu geschlechtsspezifischen Gewalttaten? Inwieweit kann die vor einiger Zeit auch in Thüringen eingeführte vertrauliche Spuren- beziehungsweise Beweissicherung von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalttaten schon genutzt werden beziehungsweise inwieweit wurde beziehungsweise wird diese schon genutzt?
8. Inwieweit hat es in Thüringen seit dem Jahr 2019 Fälle gegeben, in denen von geschlechtsspezifischen Gewalttaten betroffene Frauen und Mädchen in Zeugenbeziehungsweise Opferschutzprogrammen aufgenommen wurden? Inwiefern gab es Fälle, in denen – aus welchen Gründen – von einer Aufnahme in ein solches Schutzprogramm abgesehen wurde?
9. Inwieweit gibt es in Thüringen spezialisierte Täterarbeit, die darauf abzielt, geschlechtsspezifische Gewalt nachhaltig zu verhindern? Wie wurden diese Programme seit dem Jahr 2019 genutzt? Inwieweit war beziehungsweise ist das Angebot im Rahmen dieser Programme bedarfsdeckend? Inwieweit und warum basiert die Teilnahme an diesen Programmen auf Freiwilligkeit?
10. Welche Programme zur Sensibilisierung und Prävention im Hinblick auf geschlechtsspezifische Gewalt existieren derzeit in Thüringen und welche Zielgruppen werden damit erreicht? Wie wurden diese Programme seit dem Jahr 2019 genutzt, insbesondere im Bereich der Polizei, Justiz und Sozialverwaltung?
11. Inwieweit und in welcher Weise werden bei den in den Fragen 1 bis 10 angesprochenen Sachthemen die spezifischen Bedürfnisse von geschlechtsspezifischen Gewalttaten betroffenen migrantischen Frauen beziehungsweise von Frauen mit Behinderungen berücksichtigt, insbesondere bei der Ausgestaltung von Unterstützungsangeboten?

- III. Die Landesregierung wird aufgefordert,
1. das Thüringer Chancengleichheitsfördergesetz vollständig wirksam in die Praxis umzusetzen und die im Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vorgeschlagenen Maßnahmen vollständig zu verwirklichen;
  2. eine Landesgewaltschutzstrategie, orientiert an der Gewaltschutzstrategie des Bundes, zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Mädchen zu entwickeln und umzusetzen; die Strategie soll in Zusammenarbeit mit der Landesgleichstellungsbeauftragten, der Landesarbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten, der Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen und der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser entwickelt werden; die Strategie soll dem für Gleichstellung zuständigen Ausschuss des Landtags bis zum März des Jahres 2026 vorgelegt werden;
  3. begleitend zum Ausbau der Frauenhäuser und Schutzeinrichtungen im Rahmen des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes einen flächendeckenden Ausbau und eine bedarfsgerechte Finanzierung von Fachberatungsstellen in Thüringen zu prüfen;
  4. die Möglichkeiten der vertraulichen Spuren- beziehungsweise Beweissicherung in Thüringen auszubauen, auskömmlich zu finanzieren und über dieses Unterstützungsangebot für von Gewalt betroffenen Frauen entsprechend öffentlich zu informieren;
  5. die Unterstützungsangebote der psychosozialen Prozessbegleitung in Thüringen auszubauen, vor allem für von Gewalt betroffene Frauen, und über dieses Unterstützungsangebot entsprechend öffentlich zu informieren;
  6. das auf Täterarbeit spezialisierte Thüringer Projekt Orange auskömmlich zu finanzieren und einen Ausbau des Projekts insbesondere im ländlichen Raum Thüringens zu prüfen;
  7. eine ressortübergreifende Sensibilisierungs- und Präventionsstrategie zu entwickeln, die insbesondere Schulen, Hochschulen, Polizei, Justiz, soziale Dienste und Unternehmen einbindet, um geschlechtsspezifische Gewalt frühzeitig zu erkennen und zu verhindern;
  8. die Verfügbarkeit und Qualität der Schulungen für Polizei, Justiz und Fachkräfte im sozialen Bereich zu verbessern, um eine konsequente und geschlechtersensible Strafverfolgung sowie den bestmöglichen Schutz für Betroffene sicherzustellen;
  9. den Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche zu stärken, indem Maßnahmen ergriffen werden, welche die Zusammenarbeit von Polizei, Jugendhilfe und (Gewalt-)Schutzeinrichtungen in Thüringen verbessern;
  10. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Richterinnen und Richter, Bedienstete in der Justiz und im Justizvollzug, Bedienstete der Polizei sowie Bedienstete in der Sozialverwaltung in den Bereichen Familienrecht, Betreuungsrecht und Sozialrecht, vor allem zu dem Themenkreis häusliche Gewalt, mit Berücksichtigung des Kinderschutzes zu stärken;
  11. ein spezifisches Maßnahmenpaket gegen digitale Gewalt an Frauen und Mädchen aufzulegen, das unter anderem Präventionsprogramme, Beratungsangebote und eine verstärkte Strafverfolgung von digitaler Gewalt umfasst;
  12. Öffentlichkeitskampagnen zur Aufklärung über geschlechtsspezifische Gewalt und die Istanbul-Konvention in Thüringen durchzuführen, um gesellschaftliche Bewusstseinsbildung und Solidarität mit Betroffenen zu fördern;

13. in der bisherigen Version der Onlinewache der Thüringer Polizei, die an das Onlinezugangsgesetz anknüpft, bereits auf der Titelseite „Was möchten Sie anzeigen oder melden?“, auf der bisher für vier herausgehobene Delikte Schaltflächen vorgesehen sind (Betrug, Diebstahl, Sachbeschädigung und Hass im Netz), ein gesondertes Formular für „Gewalt gegen Frauen“ einzurichten, um einen niedrigschwelligen Zugang zur Strafanzeigen-Erstattung zu ermöglichen, bei gleichzeitigem Verweis auf die Notrufnummer 110 in Akutlagen;
  14. eine flächendeckende Einrichtung unabhängiger kommunaler Antidiskriminierungsstellen (analog zu der Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Jena) zu fördern und damit den Schutz der Opfer von Diskriminierung aufgrund der Diskriminierungsmerkmale nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zu stärken;
  15. Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Thüringen künftig besser zu erfassen, insbesondere das Lagebild zu häuslicher Gewalt in Thüringen weiterzuentwickeln und unter anderem digitale Gewalt in den Blickpunkt zu nehmen sowie die quantitative Darstellung von besonders vulnerablen Gruppen zu prüfen sowie auch versuchte und vollendete Femizide darzustellen.
- IV. Die Landesregierung wird dazu aufgefordert, im Bundesrat Initiativen zu unterstützen und, wenn nötig, eigene Initiativen auf den Weg bringen,
1. die darauf abzielen, den im Zuge des Gewalthilfegesetzes des Bundes geplanten individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für von Gewalt betroffene Frauen bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2027 durchzusetzen, statt erst zum 1. Januar 2032;
  2. die das Ziel verfolgen, Femizide als offiziellen Straftatbestand einzuführen.
- V. Die Landesregierung wird dazu aufgefordert, in den Bund-Länder-Arbeitsgremien sowie den Arbeitskreisen der Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister sowie der Innensenatorinnen und -senatoren, darauf hinzuwirken,
1. eine systematische Datenerhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt einzuführen, die insbesondere eine gesonderte Erfassung von Femiziden, häuslicher Gewalt, digitaler Gewalt sowie Gewalt gegen besonders vulnerable Gruppen (zum Beispiel Frauen mit Behinderung, Frauen mit Migrationshintergrund, LGBTIQ\*) ermöglicht;
  2. im Rahmen der Dunkelfeld-Opferbefragung beim Projekt „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD)“, die auch im Jahr 2026 mit 500.000 Euro durch den Freistaat Thüringen finanziert wird, die Erfassung von Dunkelfeld-Straftaten im Kontext von Gewalt gegen Frauen noch schärfer zu erheben;
  3. weitere qualitative Erhebungen zu beauftragen, die die Entwicklung der häuslichen Gewalt und die Gründe für den starken Anstieg der Opferzahlen seit dem Jahr 2019 sowie die Geschlechterunterschiede in den Opfer- und Tatverdächtigenzahlen in den Fokus nehmen;
  4. eine allgemeingültige Definition von Gewalt gegen Frauen, Femiziden und häuslicher Gewalt zu erarbeiten, die die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt stellt und Ermittlerinnen und Ermittler bei ihrer Arbeit unterstützt.

**Begründung:**

Geschlechtsspezifische Gewalt findet täglich statt. Das erstmalige Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023“, welches im November 2024 vorgestellt wurde, hat das Ausmaß von geschlechtsspezifischer Gewalt, die sich gegen Frauen wendet, deutlich gemacht. Auch die Sondererhebungen der Thüringer Polizei im Herbst 2024 zeichnen ein drastisches Bild alleine über die behördlich bekanntgewordenen Taten. Gleichwohl ist damit zu rechnen, dass die Dunkelziffer in einzelnen Bereichen, nicht zuletzt der unzureichenden Erhebungen von geschlechtsspezifischer Gewalt geschuldet, weit aus höher liegt, als es das Bundeslagebild widerspiegelt. Auch eine EU-weite Erhebung zeigt: Ein Drittel der Frauen in der Europäischen Union hat zu Hause, am Arbeitsplatz oder in der Öffentlichkeit schon einmal Gewalt erfahren, doch gerade einmal jede vierte Frau hat diese Vorfälle bei den Behörden, etwa Polizei, Sozial-, Gesundheits- oder Unterstützungsdiensten angezeigt (Erhebung aus dem November 2024 Eurostat/FRA/EIGE). In jüngerer Zeit bieten auch Daten des Projekts SKID aus dem Jahr 2022 Anhaltspunkte dafür, dass Partnerschaftsgewalt oder geschlechtsspezifische Gewalt oft nicht zur Anzeige gebracht wird – ein Hinweis auf die große Dunkelziffer. Gleichwohl bieten bisherige Erhebungen noch Leerstellen und Verbesserungspotential in der Analyse.

Mit der Istanbul-Konvention als geltendes Recht hat Thüringen die Pflichtaufgabe, Frauen und Mädchen umfassend vor Gewalt zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, die geschlechtsspezifische Gewalt verhindern. Mit dem Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz und dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hat Thüringen bereits erste wichtige Schritte für einen besseren Gewaltschutz im Sinne der Konvention getätigt. Gleichzeitig bedarf es jetzt entschlossener weiterer Schritte, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern.

Für die Fraktion:

Mitteldorf